

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2016/NK/621
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 17.05.2016
		Verfasser: Frau R. Fritsche
		FBL: Herr J. Banek
<b>1. Änderung der bestehenden Badeordnung für die Badestelle an der Peene in Neukalen</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Nichtöffentlich	09.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Neukalen
Öffentlich	16.06.2016	Stadtvertretung Neukalen

**Beschlussvorschlag:**

Der 1. Änderung der Badeordnung für die Badestelle an der Peene in Neukalen wird zugestimmt.

**Sach- und Rechtslage:**

§ 22 Kommunalverfassung

Die Badeordnung wurde mit Beschluss-Nummer 2015/NK/547 des Hauptausschusses der Stadt Neukalen vom 12.05.2015 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Nach Auswertung der ersten Badesaison mit dieser Badeordnung macht sich eine Änderung erforderlich.

Die Stadt Neukalen hat mit der Campingplatz Meckl. Schweiz GbR eine Vereinbarung zur gemeinsamen Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an der Badestelle abgeschlossen. Danach soll die GbR an den Wochenenden die Aufgaben übernehmen, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu leisten sind und unter der Woche im Zuständigkeitsbereich der Stadt Neukalen liegen. (Die Änderungen sind rot gekennzeichnet.)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlagen:**

Geänderte Badeordnung

# **Satzung**

## **über die Strand- und Badeordnung der Peenestadt Neukalen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Strand- und Badeordnung gilt für den eingegrenzten Bereich an der Peene.  
(die Wasserfläche mit angrenzenden Uferböschungen)

### **§ 2**

#### **Verhalten im Strandgebiet**

(1) Jede Person hat das Recht auf kostenlosen Besuch des Strandes. Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere sind verboten:

- a) das Aufstellen und die Benutzung von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
- b) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und von Abfällen aller Art;
- c) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
- d) das Graben von tiefen Löchern;
- e) die Aufstellung und Lagerung von Booten, Surfbrettern, Strandkörben, mobilen Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstigen Materialien;
- f) die unerlaubte Entnahme von Sand;
- g) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang oder sonstige Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
- h) die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele

(3) Bei Notfällen ist grundsätzlich die 112 zu informieren. Soweit möglich, sollen etwaige Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jeder Besucher verpflichtet, soweit er sich dadurch nicht selbst in erhebliche eigene Gefahr begibt.

(4) Bei Gewittergefahr ist die Wasserfläche zu räumen.

### **§ 3**

#### **Baden**

Das Baden und Schwimmen im gekennzeichneten Badebereich geschieht auf eigene Gefahr. Der Badebereich ist nicht bewacht. Das Springen von den Brücken ist untersagt. Das gilt auch für die Böschung und die Uferkanten.

### **§ 4**

#### **Feuer und Grillen am Strand/Feiern am Strand**

Das Abbrennen von offenen Feuern und das Grillen (Feuerstellen) am Strand sind verboten. Durch die Peenestadt Neukalen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot zugelassen werden.

Feiern am Strand ist nach 22.00 Uhr nicht gestattet. Auch bis 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Nutzer und Besucher des angrenzenden Campingplatzes nicht belästigt werden.

### **§ 5**

#### **Freikörperkultur**

Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

### **§ 6**

#### **Tiere am Strand**

Tiere sind am Strand grundsätzlich nicht gestattet.

Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

### **§ 7**

#### **Wasserfahrzeuge und -sportgeräte**

Die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge und -sportgeräte ist ausschließlich an den hierfür zugewiesenen Flächen nach vorheriger Genehmigung der Peenestadt Neukalen zulässig. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge des Rettungsdienstes sowie für Behörden. Im Übrigen gelten für Wasserfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Wasserfahrzeuge an den Strand zu ziehen oder zu lagern ist nicht gestattet. Das gilt auch für das zu Wasser lassen der Wasserfahrzeuge.

Die Vermieter von Wasserfahrzeugen haben an den ihnen zugewiesenen Standorten eine Einfahrtschneise durch den Badebereich abzugrenzen

Mannschaftssportarten (z. B. Volleyball, Fußball) sind nur an den von der Peenestadt Neukalen vorgesehenen Plätzen zu gestatten. Dazu ist der in der Nähe gelegene Sportplatz, der an den Strand angrenzt, zu nutzen.

Das Betreiben von Drachen aller Art ist verboten.

## **§ 8**

### **Befahren des Badebereiches**

Es ist verboten, den Strand mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Ausgenommen sind Fahrzeuge zur Strandreinigung und zum saisonalen An- und Abtransport von Gegenständen und Einrichtungen. Ausnahmen gelten für Rettungsfahrzeuge und im Bedarfsfall Behindertenfahrzeuge. Während des Befahrens des Strandes ist angepasste Geschwindigkeit einzuhalten.

## **§ 9**

### **Aufsicht**

Den Anordnungen der von der Peenestadt Neukalen zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Badestrand angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Personen, die den Regelungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Peenestadt Neukalen des Strandes verwiesen werden.

Das trifft auch auf die mit der Durchführung der Aufsicht beauftragten Betreiber des Campingplatzes zu. Diese üben dann im Rahmen der Aufsicht das Hausrecht aus.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Peenestadt Neukalen, d. 17.06.2016

Voß  
Bürgermeister